



Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Amtsblatt für die Samtgemeinde Schwarmstedt sowie deren Mitgliedsgemeinden



Buchholz (Aller)



Essel



Gilten



Lindwedel



Swarmstedt

Inhaltsverzeichnis



Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Schwarmstedt

Seite
3

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Abgeordneten der Samtgemeinde Schwarmstedt am
13.09.2026



Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Schwarmstedt

Seite
5

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des
Samtgemeindebürgermeisters

Impressum

Herausgeber

Verantwortlichkeit

Erscheinungsweise

Samtgemeinde Schwarmstedt, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt

Samtgemeindebürgermeister Björn Gehrs

Nach Erfordernis



Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Schwarmstedt

Seite
7

Bekanntmachung der Wahlleitung



Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Schwarmstedt

Seite
8

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Schwarmstedt zur Kommunalwahl am 13. September 2026

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Abgeordneten der Samtgemeinde Schwarmstedt am 13.09.2026

Für die Samtgemeindewahl am 13. September 2026 in der Samtgemeinde Schwarmstedt gebe ich aufgrund des § 16 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) - vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl Seite 35) in der zurzeit gültigen Fassung - folgendes bekannt:

1. Wahltag und Wahlzeit

Die Wahl der Samtgemeindeabgeordneten für den Samtgemeinderat findet am 13.09.2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

2. Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der Abgeordneten für den Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt beträgt gem. §§ 46 und 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung 30 Mitglieder.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Aus diesem Grund bildet das Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt einen Wahlbereich.

4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Anzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 NKWG für die Samtgemeinde Schwarmstedt um 5 höher liegen als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten (also max. 35 Bewerber/innen). Die Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien/Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Schwarmstedt (UWG).

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zur Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl Seite 280) in der zurzeit geltenden Fassung, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO entsprechen.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge für die Samtgemeindewahl sind beim Wahlleiter der Samtgemeinde Schwarmstedt, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum (55. Tag vor der Wahl) 20.07.2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen.

8. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum (90. Tag vor der Wahl) 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Schwarmstedt, den 12.05.2026

gez. Beesch
Samtgemeindewahlleiter
in der Samtgemeinde Schwarmstedt

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Schwarmstedt zur Kommunalwahl am 13. September 2026

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters am 13.09.2026

Mit Beschluss vom 29.04.2026 hat der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt gem. § 45 b Abs. 2 NKWG als Wahltag für die Direktwahl zur Samtgemeindebürgermeisterin oder zum Samtgemeindebürgermeister den 13. September 2026 bestimmt, der zugleich allgemeiner Kommunalwahltag in Niedersachsen ist. Eine etwaige Stichwahl würde somit gem. § 45 b Abs. 3 NKWG auf den zweiten Sonntag nach der Wahl, also den 27. September 2026, fallen.

Für die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister am 13.09.2026 gebe ich aufgrund der §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. Wahltag und Wahlzeit

Die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Schwarmstedt findet am 13.09.2026 statt. Eine etwaige Stichwahl ist auf den 27.09.2026 festgelegt. Wahlzeit ist jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt bildet einen Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum (69. Tag vor der Wahl) 06.07.2026, 18:00 Uhr, schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei mir (Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Schwarmstedt, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt) einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Gem. § 45 d S. 1 NKWG darf niemand für mehrere gleichzeitig stattfindende Direktwahlen vorgeschlagen werden.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 150 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags

nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien/Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge Unterschriften nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Schwarmstedt (UWG).

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum (90. Tag vor der Wahl) 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Schwarmstedt, den 11.05.2026

gez. Beesch
Samtgemeindewahlleiter
in der Samtgemeinde Schwarmstedt

**Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Schwarmstedt
und
der Gemeinden Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel und Schwarmstedt
zur Kommunalwahl am 13. September 2026**

Bekanntmachung der Wahlleitung

Aufgrund des § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuellen Fassung, werden die Namen des Samtgemeindewahlleiters in der Samtgemeinde Schwarmstedt und des Gemeindewahlleiters für die Mitgliedsgemeinden Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel und Schwarmstedt wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

**Samtgemeindewahlleiter in der Samtgemeinde Schwarmstedt
und Gemeindewahlleiter in den genannten Mitgliedsgemeinden ist:**

Samtgemeindeoberrat Oliver Beesch.

Stellvertreterin ist:

Verwaltungsfachwirtin Christina Puppe.

Geschäftsstelle der Wahlleitung:

Samtgemeinde Schwarmstedt
Am Markt 1
29690 Schwarmstedt

Telefon: 05071-809133 (Hr. Beesch) und 05071-809118 (Fr. Puppe)
Telefax: 0511-936971762
E-Mail: wahlen@schwarmstedt.de

Schwarmstedt, den 11.05.2026

gez. Beesch
Samtgemeindewahlleiter
in der Samtgemeinde Schwarmstedt
und Gemeindewahlleiter
in den Gemeinden Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel und Schwarmstedt

**Wahlbekanntmachung der Gemeinden
Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel und Schwarmstedt
zur Kommunalwahl am 13. September 2026**

**Wahlbekanntmachung für die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden
Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel und Schwarmstedt am 13.09.2026**

Für die Gemeindewahl am 13. September 2026 in der Samtgemeinde Schwarmstedt gebe ich aufgrund des § 16 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) - vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl Seite 35) in der zurzeit gültigen Fassung - folgendes bekannt:

1. Wahltag und Wahlzeit

Die Wahl der Abgeordneten für die jeweiligen Gemeinderäte findet am 13.09.2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

2. Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der Abgeordneten für die Räte der Gemeinden Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel und Schwarmstedt beträgt gem. §§ 46 und 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung

für den Rat der Gemeinde Buchholz (Aller)	= 13 Abgeordnete
für den Rat der Gemeinde Essel	= 11 Abgeordnete
für den Rat der Gemeinde Gilten	= 11 Abgeordnete
für den Rat der Gemeinde Lindwedel	= 13 Abgeordnete
für den Rat der Gemeinde Schwarmstedt	= 17 Abgeordnete.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Aus diesem Grund bilden die Gebiete der Gemeinden Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel und Schwarmstedt jeweils einen Wahlbereich.

4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Anzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 NKWG für die jeweilige Gemeinde um 5 höher liegen als die Zahl der jeweils zu wählenden Abgeordneten. Dies ergibt als Höchstzahl der Bewerber/innen

für die Gemeinde Buchholz (Aller)	= 18 Bewerber/innen
für die Gemeinde Essel	= 16 Bewerber/innen
für die Gemeinde Gilten	= 16 Bewerber/innen
für die Gemeinde Lindwedel	= 18 Bewerber/innen
für die Gemeinde Schwarmstedt	= 22 Bewerber/innen.

Die Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem

für die Gemeinde Buchholz (Aller) von mindestens 20,
für die Gemeinde Essel von mindestens 10,
für die Gemeinde Gilten von mindestens 10,
für die Gemeinde Lindwedel von mindestens 20,
für die Gemeinde Schwarmstedt von mindestens 20,

Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien/Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Schwarmstedt (UWG).

- **Außerdem für die Gemeindewahl Buchholz (Aller):**

Unabhängige Wählergemeinschaft Buchholz-Marklendorf (UWG).

- **Außerdem für die Gemeindewahl Essel:**

Unabhängige Wählergemeinschaft Essel (UWG Essel).

- **Außerdem für die Gemeindewahl Gilten:**

Bürgerliste Gilten (BLG).

- **Außerdem für die Gemeindewahl Lindwedel:**

Unabhängige Wählergemeinschaft Lindwedel-Hope (UWG).

- **Außerdem für die Gemeindewahl Schwarmstedt:**

Unabhängige Wählergemeinschaft Schwarmstedt (UWG).

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zur Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl Seite 280) in der zurzeit geltenden Fassung, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO entsprechen.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevahlleiter, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum (55. Tag vor der Wahl) 20.07.2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen.

8. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum (90. Tag vor der Wahl) 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Schwarmstedt, den 12.05.2026

gez. Beesch

Gemeindevahlleiter

in den Gemeinden Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel und Schwarmstedt